



Sehr geehrte Damen und Herren,

Die nächste Covid-19-Verordnung steht vor ihrer Erlassung. Im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen ist Folgendes zu erwarten:

- Es soll eine generelle 3G-Pflicht am Arbeitsplatz eingeführt werden, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen (zB Kunden oder Kollegen) nicht ausgeschlossen werden kann. Damit wird eine klarstellende Rechtsgrundlage für die in vielen Unternehmen bereits geltenden 3G-Regelungen geschaffen.
- Arbeitnehmer, Inhaber und Betreiber dürfen demnach Arbeitsorte, wenn ein physischer Kontakt zu anderen Personen nicht ausgeschlossen werden kann, nur betreten, wenn sie über einen 3G-Nachweis verfügen.
- Nicht als Kontakte gelten höchstens zwei physische Kontakte pro Tag, die im Freien stattfinden und jeweils nicht länger als 15 Minuten dauern. Das Vorliegen dieser Voraussetzung ist anhand einer Durchschnittsbetrachtung abstrakt und nicht jeweils für den konkreten Tag der Arbeits verrichtung zu beurteilen. Beispielsweise können Berufskraftfahrer unter diese Ausnahme fallen, nicht jedoch Post- oder Lieferdienstleister mit gehäuften Kundenkontakten.
- Die Betretungsregelungen gelten auch für das Betreten von auswärtigen Arbeitsstätten iSd § 2 Abs 3 letzter Satz des ASchG.
- Wenn am Arbeitsort ein direkter und in der Regel körpernaher Kontakt mit vulnerablen Personengruppen besteht, sieht die Verordnung ausdrücklich vor,

dass über die 3G-Pflicht hinaus, strengere Regelungen erlassen werden können.

- Erbringer mobiler Pflege- und Betreuungsdienstleistungen haben nur dann Betretungsrechte, wenn sie einen 3G-Nachweis vorweisen und in geschlossenen Räumen bei Kundenkontakt eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung tragen.
- Die gegenständlichen Regelungen richten sich an Betreiber und Inhaber eines Arbeitsortes. Diese trifft eine Sorgetragepflicht gem § 8 Abs 4 Covid-19-MG. Eine durchgehende Einlasskontrolle am Arbeitsort ist dabei jedoch nicht erforderlich. Durchzuführen sind stichprobenartige Kontrollen, Aushänge mündlicher und schriftlicher Belehrungen über die Einhaltung der 3G Pflicht.
- Sind an einem Arbeitsort mehr als 51 Arbeitnehmer beschäftigt, ist ein Covid-19-Beauftragter zu bestellen und ein Covid-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Umsetzung Ihres COVID-19-Präventionskonzeptes.



Dr. Helmut Engelbrecht
h.engelbrecht@arbeitsrecht-wien.co.at



Mag. Maria Schedle
m.schedle@arbeitsrecht-wien.co.at



Mag. Alexander Noga
office@arbeitsrecht-wien.co.at



Dr. Linda Kreil
office@arbeitsrecht-wien.co.at